

Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Hammerstedt

Die Gemeinde Hammerstedt erlässt aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 Nr.1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501, in der Fassung der Neubekanntmachung vom 12. Dezember 2002, der §§ 1, 2, und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der jeweils gültigen Fassung und § 30 der Friedhofsordnung der Gemeinde Hammerstedt vom 08.04.2003 die folgende

Gebührensatzung

I. Gebührenpflicht

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung des Gemeindefriedhofes, seiner Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde Hammerstedt vom 07.07.2003 werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofssatzung sind:
 - a) Bei Erstbestattungen die Personen, die nach Bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben:
Das sind u.a.:
 - die Erben des beizusetzenden Verstorbenen
 - der überlebende Ehegatte
 - unterhaltspflichtige Verwandte des Verstorbenen in gerader Linie;
 - b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.
- (2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Fall auch
 - a) der Antragsteller
 - b) diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührenpflicht, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Rechtsbehelfe/ Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebühren

§ 5 Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte und Urnenreihengrabstätte

- (1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte werden folgende Gebühren erhoben
 - a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen
im Alter bis zu 5 Jahren 71,00 €
 - b) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen
über 5 Jahre 319,00 €
 - Doppelreihengrab 639,00 €
- (2) Für die Überlassung eines Urnenreihengrabes werden folgende Gebühren erhoben
 - a) Urnenreihengrab 106,00 €
 - b) Großes Urnengrab 213,00 €
- (3) Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes um weitere 15 Jahre werden 50 % der Gebühren nach Abs. 1 und 2 erhoben.
- (4) Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes pro weitere 5 Jahre werden 15 % der Gebühren nach Abs. 11 und 2 erhoben.

§ 6 Gebühren der Grabräumung

Für die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit/ Nutzungszeit oder nach der Entziehung des Nutzungsrechts durch den Friedhofsträger bzw. von ihm beauftragte Unternehmen (§§ 19,22,25) werden die anfallenden Kosten in Rechnung gestellt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig treten alle Gebührensatzungen aus vorherigen Jahren außer Kraft.

Hammerstedt, den 07. Juli 2003

Roob
Bürgermeister

- Siegel -

Anlage zur Friedhofgebührensatzung der Gemeinde Hammerstedt

Kalkulation nach der Anzahl der zu verkaufenden Gräber

Grundlagen:

Grabplätze 90	davon: Kindergräber	5
	Einzelgräber	30
	Doppelgräber	15
	Urnengräber	30
	Urnendoppelgräber	10

Jährliche Kosten: 647,02 €

Ruhezeit: 30 Jahre

Belegungsmöglichkeit je Grabart:	Kindergräber	5	X	1	=	5
	Einzelgräber	30	X	1	=	30
	Doppelgräber	15	X	2	=	30
	Urnengräber	30	X	1	=	30
	Urnendoppelgräber	10	X	2	=	20

Gesamt: 115

Laufzeit des Friedhofes: 90 Jahre

Gesamt-Sterberate je Jahr: 1

Ermittlung der Äquivalenzziffer:

Grabart	Größe	Fläche	Äquivalenzziffer
Reihengrab	1,80 X 0,80	1,44	$1,44/0,5 = 3$
Doppelgrab	1,80 X 1,80	3,24	$3,24/0,5 = 6$
Kindergrab	1,00 X 0,50	0,50	1
Urnengrab	1,00 X 0,50	0,50	1
Urnendoppelgrab	1,00 X 1,00	1,0	$1,0/0,50 = 2$

Ermittlung der Grabplatzgebühr

Kosten:

- Versicherung	25,21 €
- Gemeindearbeiter	383,40 €
Gesamt	408,61 €

1) Kosten lt. Kostenstelle

wertgleiche Grabplätze = Preis für wertgleichen Grabplatz

$$\text{Kalkulation} \quad \frac{408,61}{115} = 3,55 \text{ €}$$

2) Grabplatzgebühr / Jahr

Wertgleicher Grabplatz X Äquivalenzziffer = Preis / Grab / Jahr

Kindergrab:	3,55 €	X 1 =	3,55 € / Jahr
Einzelgrab:	3,55 €	X 3 =	10,65 € / Jahr
Doppelgrab:	3,55 €	X 6 =	21,30 € / Jahr
Urnengrab:	3,55 €	X 1 =	3,55 € / Jahr
Urnendoppelgrab	3,55 €	X 2 =	7,10 € / Jahr

3) Ermittlung der zu zahlenden Grabplatzgebühr

Jahresgebühr X Ruhefrist = zu zahlende Grabplatzgebühr

Kindergrab:	3,55 €	X	20 =	71,00 €
Einzelgrab:	10,65 €	X	30 =	319,50 €
Doppelgrab:	21,30 €	X	30 =	639,00 €
Urnengrab:	3,55 €	X	30 =	106,50 €
Urnendoppelgrab:	7,10 €	X	30 =	213,00 €

Ermittlung der Grabplatzgebühr 2014

Grabplätze 90	davon: Kindergräber	5
	Einzelgräber	30
	Doppelgräber	15
	Urnengräber	30
	Urnendoppelgräber	10

Jährliche Kosten: 889,00 €

Ruhezeit: 30 Jahre

Belegungsmöglichkeit je Grabart:	Kindergräber	5	X 1 =	5
	Einzelgräber	30	X 2 =	60
	Doppelgräber	15	X 4 =	60
	Urnengräber	30	X 2 =	60
	Urnendoppelgräber	10	X 4 =	40

Gesamt: 225

Grabart	Größe	Fläche	Äquivalenzziffer
Reihengrab	1,80 X 0,80	1,44	1,44/0,5 = 2,88
Doppelgrab	1,80 X 1,80	3,24	3,24/0,5 = 6,48
Kindergrab	1,00 X 0,50	0,50	1
Urnengrab	1,00 X 0,50	0,50	1
Urnendoppelgrab	1,00 X 1,00	1,0	1,0/0,50 = 2

Ermittlung der Grabplatzgebühr

Kosten:

- Versicherung	39,00 €
- Zaunsanierung	350,00 €
- Gemeindearbeiter	500,00 €
Gesamt	889,00 €

4) Kosten lt. Kostenstelle

wertgleiche Grabplätze = Preis für wertgleichen Grabplatz

Kalkulation $\frac{889,00}{225} = 3,9511 \text{ €}$

5) Grabplatzgebühr / Jahr

Wertgleicher Grabplatz	X Äquivalenzziffer	= Preis / Grab / Jahr
Kindergrab:	3,9511 € X 1 =	3,9511 € / Jahr
Einzelgrab:	3,9511 € X 3 =	11,8533 € / Jahr
Doppelgrab:	3,9511 € X 6 =	23,7066 € / Jahr
Urnengrab:	3,9511 € X 1 =	3,9511 € / Jahr
Urnendoppelgrab	3,9511 € X 2 =	7,9022 € / Jahr

6) Ermittlung der zu zahlenden Grabplatzgebühr

Jahresgebühr X Ruhefrist = zu zahlende Grabplatzgebühr

Kindergrab:	3,9511 €	X	20 =	79,02 €
Einzelgrab:	11,8533 €	X	30 =	355,60 €
Doppelgrab:	23,7066 €	X	30 =	711,20 €
Urnengrab:	3,9511 €	X	30 =	118,53 €
Urnendoppelgrab:	7,9022 €	X	30 =	237,07 €